

Einreichung von Plänen bei den LKE durch die Anbieter

1. Rahmen

Die Prüfung eines Plans (ob er von einem Architekten oder dem Anbieter selbst gezeichnet wurde) besteht aus der Begutachtung des „Papierplans“ in der LKE selbst: Es kann sich dabei um einen Bestandteil der administrativen Untersuchung bezüglich der Beantragung einer Zulassung/Genehmigung handeln oder diese Prüfung erfolgt entweder auf Initiative des Anbieters oder auch auf Anfrage des Anbieters, nachdem bei einer Inspektion festgestellt wurde, dass der Plan nicht mehr mit dem genehmigten Grundplan übereinstimmt.

Die Prüfer der Pläne begeben sich für die Beurteilung eines Plans nicht zu den Orten der Ausübung der Tätigkeit. Deswegen ist diese Prüfung für den Anbieter stets kostenfrei.

Sobald die Pläne genehmigt wurden, stellt die FASNK diese Genehmigung während eines Zeitraums von **mindestens 3 Jahren** nicht infrage, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Situation stimmt weiterhin mit den genehmigten Dokumenten überein.
- Die Tätigkeiten und die angewandte Gesetzgebung bleiben unverändert.
- Die Arbeitsmethoden, die in dem Formular zur Einreichung der Pläne beschrieben sind, werden eingehalten und in der Praxis angewandt.

Die FASNK kann die Genehmigung der Pläne hinterfragen, wenn zumindest einer dieser Punkte nicht erfüllt ist.

2. Einreichung von Plänen

Der Antrag zur Genehmigung von Plänen ist bei der LKE (<http://www.afsca.be/berufssektoren/kontakt/lke/>) auf postalischem Wege, per E-Mail (sofern die Pläne im DIN-A4- oder DIN-A3-Format ausgedruckt werden können) oder per Bote einzureichen und muss die folgenden Dokumente umfassen:

1. Lageplan der Niederlassung in zweifacher Ausfertigung:

Folgendes ist anzugeben:

- die unmittelbare Umgebung (Google Maps, Katasterplan...)
- der genaue Standort der Niederlassung
- die Grundstücksgrenzen.

Ist die Niederlassung in einem Gebäudeteil angesiedelt, ist es hilfreich zu wissen, welche Tätigkeit die Anbieter ausüben, die die anderen Teile des Gebäudes belegen.

2. Vollständiger Plan der Niederlassung in zweifacher Ausfertigung mit einem Maßstab von mindestens 1/250:

Es ist notwendig, dass für jede Etage ein Plan vorliegt, auf dem Folgendes abgebildet ist:

- die Ein- und Ausgänge

- die unbewegliche Infrastruktur (Türen, Wände, Treppen, Waschbecken usw.)
- alle Ströme (Rohstoffe, Enderzeugnisse, Personal, Abfälle sowie Verpackungs- und Umhüllungsmaterialien)
- und die Bezeichnung der einzelnen Räume (Produktionsräume, Toiletten, Umkleiden, Lagerräume, Kühlräume, Abfallagerstätte, Wareneingangsstelle usw.)

Neben diesem Gesamtplan kann ein detaillierterer Plan, auf dem die schwere Infrastruktur (d.h. die wichtigsten feststehenden Anlagen) sowie die Ströme je Art (die verschiedenen Arten sind: Rohstoffe, Enderzeugnisse, Personal, Abfälle und Verpackungs- und Umhüllungsmaterialien) eingezeichnet sind und der ebenfalls in zweifacher Ausfertigung vorliegt, der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Plans halber beigefügt werden, wenn nicht alle Informationen auf dem Gesamtplan wiedergegeben werden können.

Ein Exemplar des Plans wird in der LKE aufbewahrt, während das andere abgestempelt und unterzeichnet an Sie zurückgesendet wird, sofern jenes genehmigt wurde.

Dieser Plan ersetzt alle zuvor genehmigten Pläne und muss daher vollständig sein und darf sich nicht nur auf die abgeänderten Teile beschränken.

Um Ihnen bei der Erstellung Ihres Plans zu helfen, verweisen wir auch auf die Bedingungen für eine Zulassung oder Genehmigung (<http://www.afsca.be/zulassungen/bedingungenzulassung/>).

3. **Ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular zur Genehmigung von Plänen durch eine LKE**

Folgendes wird geschildert:

- der Grund für die Einreichung der Pläne
- die ausgeübten Tätigkeiten
- die dazugehörigen Verfahren

und jegliche Information, die für den Prüfer zum besseren Verständnis erforderlich ist. Der Plan und die in dem Antragsformular zur Genehmigung von Plänen durch eine LKE gegebenen Erklärungen müssen für sich selbst stehen. Mithilfe der angeführten Erklärungen muss es demzufolge möglich sein, den Plan und die Funktionsweise des Unternehmens (zeitliche Trennung usw.) zu verstehen, ohne weitere Erläuterungen einholen zu müssen.

Allgemeine Informationen:

- Die LKE verfügt über einen Zeitraum von 30 Werktagen ab Erhalt Ihres Dossiers, um Sie darüber zu informieren, ob Ihre Pläne validiert wurden oder nicht.
- Nach Prüfung Ihrer Pläne erhalten Sie ein Exemplar Ihrer Pläne sowie eine Kopie des Antragsformulars zur Genehmigung von Plänen durch eine LKE, jeweils mit einer Unterschrift versehen oder ohne Unterschrift, zusammen mit einem Genehmigungs- oder Ablehnungsschreiben. Die verschiedenen Dokumente werden nur bei Genehmigung unterzeichnet.
- **Bei Unvollständigkeit des Dossiers wird die Genehmigung Ihrer Pläne verweigert.**

3. Die wichtigsten einschlägigen Rechtsvorschriften

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit;
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene;
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs;
- Königlicher Erlass vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen;
- Königlicher Erlass vom 13. Juli 2014 über die Lebensmittelhygiene;
- Königlicher Erlass vom 30. November 2015 über die Hygiene von Lebensmitteln tierischen Ursprungs.